
**Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Aufnahmereglement)¹**

(Änderung vom 10. Februar 2011)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) vom 16. Mai 2008² wird wie folgt geändert:

Art. 8 Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Kindergarten/Unterstufe
und Primarstufe

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/ Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über

- a) eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gesundheit, Soziales, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater oder Angewandte Psychologie oder
- b) ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- c) einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Arbeitserfahrung,
- d) eine Berufsmaturität,
- e) ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- f) einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Art. 14 bis 18 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzabschluss zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen.

³ Die Aufnahme in ein Diplomerweiterungsstudium für die Primarstufe setzt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe (Bachelor-Abschluss) oder ein EDK-erkanntes Fachlehrdiplom für die Primarstufe voraus. Für die Erweiterungsfächer Französisch, Englisch sowie Ethik und Religion werden auch Lehrpersonen mit einem EDK anerkannten seminaristischen Lehrdiplom für die Primarstufe zugelassen.

Art. 9 Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Sekundarstufe I

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die

Primarstufe, ein von der EDK anerkanntes Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe I, den Abschluss einer Fachhochschule oder eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK voraus.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über

- a) eine Fachmaturität,
- b) einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens dreijähriger Arbeitserfahrung,
- c) eine Berufsmaturität,
- d) ein EDK-erkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten, ein EDK-erkanntes Fachlehrdiplom für die Primarstufe oder
- e) einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Art. 14 bis 18 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

³ Die Aufnahme in ein Diplomerweiterungsstudium für die Sekundarstufe I setzt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I, ein von der EDK anerkanntes Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe I oder ein Fachlehrdiplom für die Sekundarstufe II mit Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe I voraus.

Art. 10 Aufnahmevoraussetzungen Studiengang Schulische Heilpädagogik

¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik setzt voraus:

- a) ein anerkanntes Diplom für den Unterricht in die Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe,
- b) mindestens zwei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe und
- c) im Teilzeitstudium eine Bestätigung über ein bereits bestehendes Anstellungsverhältnis oder eine Absichtserklärung über ein ab Studienbeginn geplantes Anstellungsverhältnis im heilpädagogischen Bereich.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne anerkanntes Diplom für den Unterricht an Regelklassen der Vor- oder Volksschulstufe werden mit Auflagen gemäss Absatz 3 zur Ausbildung als Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik zugelassen, wenn sie die beiden folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über einen Abschluss in einem verwandten Studienbereich, welcher zumindest der Bachelor-Stufe entspricht oder durch kantonale Behörden als gleichwertig beurteilt wird. Dazu gehören insbesondere entsprechende Diplome in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie sowie Bachelordiplome, die im Rahmen des Studiums zur Lehrperson für die Sekundarstufe I erworben wurden.

b) Sie haben mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung im verwandten Studienbereich und / oder praktische Unterrichtserfahrung im Umfang von jährlich mindestens 50 Prozent Beschäftigungsgrad.

³ Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne anerkanntes Diplom für den Unterricht an Regelklassen erfolgt mit Auflagen. Bis zum Studienabschluss müssen Zusatzleistungen im Umfang von 30 bis 60 ECTS-Punkten erbracht werden, die der Befähigung zum Unterricht an Regelklassen dienen. Sie umfassen mindestens 10 Kreditpunkte im Bereich der Didaktiken und mindestens 10 Kreditpunkte in begleiteter Unterrichtspraxis. Die übrigen Inhalte der Zusatzleistungen (Allgemeine Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Erziehungswissenschaften) werden individuell, sur Dossier festgelegt.

II.

Die Änderung tritt per 1. März 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Res Schmid
Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.3.

² GS 22-10.